

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Zum Schutz aller Kinder, pädagogischen Fachkräfte und Besucher regelt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbindlich, welche Mitwirkungspflicht Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz in unserer Kita gewährleisten.

Bitte Beachten sie bei einer Erkrankung ihrer Kinder folgende **3 Regeln**:

#### **1.Regel: Melden Sie uns das Auftreten ansteckender Krankheiten:**

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt/ -ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es an bestimmten Krankheiten leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden sie es bitte nicht einfach krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose bzw. den Verdacht ihres Kinderarztes. (siehe Tabelle 1)

#### **Zur Mitteilung sind sie gesetzlich verpflichtet!**

Wir sind nach §34 IfSG verpflichtet, diese Erkrankungen namentlich dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie und ihr Kind keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum zu erkennen, wo gefährliche Infektionskrankheiten aufgetreten sind und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Außerdem sind wir verpflichtet, die anderen Eltern in anonymisierter Form über das Auftreten der Krankheit in der Kita zu informieren.

#### **2.Regel: Rückkehr in die Kita nur, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.**

Ihr Kind darf die Kita so lange nicht besuchen, bis ein Arzt bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, das Personal oder Schwangere anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

(Siehe Tabelle 2)

#### **3.Regel: Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Bei manchen besonders schwerliegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

(siehe Tabelle 3)

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind.

Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Corona).

Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

**Seit März 2021 gilt für Beschäftigte und Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen der Masernschutznachweis gemäß § 20 Abs .9 Nr.1-3 IfSG n.F.**

**Tabelle 1: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht**

Cholera	Typ b-Meningitis	bakterieller Ruhr (Shigellose)
Diphtherie	Keuchhusten (Pertussis)	Windpocken (Varizellen)
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes	durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A /E)
Masern	Mumps	Pest
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Röteln	Krätze (Skabies)
Meningokokken-Infektion	Haemophilus influenzae	Typhus oder Paratyphus
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)	Durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten	ansteckungsfähige Lungentuberkulose
Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)		

**Tabelle 2: Besuch nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes**

Cholera-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus Bakterien	EHEC-Bakterien
Diphtherie Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien	

**Tabelle 3: Krankheiten im Haushalt Besuchsverbot und Mitteilungspflicht**

ansteckungsfähige Lungentuberkulose		Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	
Cholera	Diphtherie	Kinderlähmung (Poliomyelitis)	
Bakterielle Ruhr (Shigellose)		Masern	
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird		Meningokokken-Infektionen	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)		Mumps	Pest
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A / E)		Typhus oder Paratyphus	

**Bitte unterstützen sie uns beim Gesundheitsschutz in unserer Einrichtung. Denn nur, wenn alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden ansteckenden Krankheiten wirksam schützen!**